

1. Nachtrag

zum Vertrag „Hallo Baby“

zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten
Geburtskomplikationen

VKZ: 120 A14 003 81

zwischen

der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern,

Züricher Str. 25, 81476 München

vertreten durch

Herrn Gerhard Fuchs, Vorsitzender des Vertragsausschusses,
Frau Sigrid König, Vorständin des BKK Landesverbandes Bayern und
Herrn Florian Mair, Vorsitzender der Mitgliederversammlung der BKK
Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern
- nachfolgend „**VAG Bayern**“ genannt -
und

der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg,

Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,

vertreten durch Frau Dagmar Stange-Pfalz, Vorsitzende des Vertragsausschusses
- nachfolgend „**VAG Baden-Württemberg**“ genannt -
und

dem BKK Landesverband Mitte,

- stellvertretend für die Mitglieder der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte -

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

vertreten durch Roland Ziemann,
- nachfolgend „**VAG Mitte**“ genannt -

und

der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Hessen,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
vertreten durch Herrn Roland Rogge, Vorsitzender des Vertragsausschusses,
- nachfolgend „**VAG Hessen**“ genannt -
und

dem BKK Landesverband Nordwest,
handelnd für die Arbeitsgemeinschaft Selektivverträge
Hatzper Str. 36, 45149 Essen
vertreten durch Ralf Heinser, Geschäftsbereichsleitung,
- nachfolgend „**ARGE Nordwest**“ genannt -
und

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland
handelnd für die Arbeitsgemeinschaft Selektivverträge Rheinland-Pfalz und Saarland
Essenheimer Str. 126, 55128 Mainz,
vertreten durch Armin Schimsheimer
- nachfolgend „**ARGE Rheinland-Pfalz und Saarland**“ genannt -
und

dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF),
Arnulfstr. 58, 80335 München,
vertreten durch Frau Doris Scharrel, 2. Vorsitzende,
- nachfolgend „**BVF**“ genannt -
und

dem Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. (BDL),

Alt-Moabit 96, 10559 Berlin,
vertreten durch Herrn Dr. Bernhard Wiegel, Vorstandsmitglied,
- nachfolgend „BDL“ genannt -

und

der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung

vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2 10623 Berlin
- nachfolgend „AG Vertragskoordinierung“ genannt -

Der Rahmenvertrag „Hallo Baby“ zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten Geburtskomplikationen wird wie folgt geändert:

- I. Die Vertragsarbeitsgemeinschaften arbeiten gleichberechtigt zusammen und setzen den Vertrag gemeinsam um. Sie bevollmächtigen eine Vertragsarbeitsgemeinschaft zum Vertragsfederführer und eine weitere zum Stellvertreter. Die VAG Bayern übernimmt die Vertragsfederführung. Die VAG Baden-Württemberg ist Stellvertreter.
 - 1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Vertrag können die Betriebskrankenkassen bundesweit unter Verwendung der Beitrittserklärung nach Anlage 2 beitreten, wenn diese in mindestens einer vertragsschließenden BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft und/oder in einer vertragsschließenden BKK Arbeitsgemeinschaft Selektivverträge Mitglied sind. Der Beitritt ist gegenüber den Vertragspartnern des Vertrages zu erklären. Zur Entgegennahme der Beitrittserklärung für alle Vertragspartner wurde die die VAG Baden-Württemberg bevollmächtigt. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages nehmen die in Anlage 1 aufgeführten Betriebskrankenkassen an diesem Vertrag teil, ohne dass es eines weiteren Beitritts bedarf. Nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgt der Beitritt im Einvernehmen der Vertragspartner nach den Verfahren gemäß Absatz 2 und 3.
 - 2) § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kündigung durch einzelne Betriebskrankenkassen ist im Rahmen der gemäß § 20 Abs. 2 geltenden Fristenregelung möglich. Sie bezieht sich auf die Teilnahme der Betriebskrankenkasse an diesem Rahmenvertrag und ist gegenüber der VAG Baden-Württemberg, handelnd für die anderen Vertragspartner, zu erklären. Sie berührt den Fortbestand dieses Rahmenvertrages nicht, es sei denn, dass durch die Kündigung die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages entfällt.
 - 3) § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Wurde eine Kündigung gemäß Absatz 6 ausgesprochen, informiert die VAG Baden-Württemberg alle übrigen Vertragspartner dieses Vertrages. Die besonderen ambulanten Leistungen dieses Vertrages können für innerhalb der Vertragslaufzeit eingeschriebene Versicherte auch über die Vertragslaufzeit hinaus erbracht werden, bis die Versorgung gemäß § 5 Abs. 8 endet. Die teilnehmenden Ärzte sind berechtigt, diese über die Vertragslaufzeit der betreffenden Betriebskrankenkasse hinaus erbrachten Leistungen abzurechnen und die in Anlage 6 genannten Vergütungen zu erhalten.
 - 4) § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle der Fusion einer Betriebskrankenkasse besteht abweichend von der Mindestvertragslaufzeit nach § 20 Abs. 4 ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Quartals. Die Sonderkündigung ist gegenüber der VAG Baden-Württemberg, handelnd für die anderen Vertragspartner, zu erklären. Die VAG Baden-Württemberg informiert zeitnah die AG Vertragskoordination über die Sonderkündigung.

- 5) Der Titel des § 7 wird geändert und das Inhaltsverzeichnis wird angepasst. Satz 2 in § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Teilnahme von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin und Fachärzten für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Zur Teilnahme an diesem Vertrag und damit zur Durchführung der Leistungen nach Anlage 6 sind alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (nachfolgend als „Laborärzte“ bezeichnet, gemeinsam mit den Frauenärzten als „Ärzte“ bezeichnet) berechtigt, die sich unter Anerkennung der Bedingungen dieses Vertrages eingeschrieben haben.

- 6) Der Titel des § 12 wird geändert und das Inhaltsverzeichnis wird angepasst. Der § 12 wird somit wie folgt gefasst:

§ 12 Aufgaben der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaften / ARGE Selektivverträge

(1) Die genannten Vertragsarbeitsgemeinschaften/ Arbeitsgemeinschaften Selektivverträge arbeiten gleichberechtigt zusammen und setzen den Vertrag gemeinsam um. Die VAG Bayern wurde für die Vertragsfederführung bevollmächtigt. Die BKK VAG Baden-Württemberg wurde zum Stellvertreter bevollmächtigt.

(2) Die VAG Bayern hat als Vertragsfederführer folgende Aufgaben:

- Zentrale Annahme der Teilnahmeerklärungen der Versicherten,
- Prüfung der Teilnahmeerklärung hinsichtlich des Teilnahmestatus der Krankenkasse und der Lesbarkeit,
- Ggf. Rücksendung fehlerhafter Teilnahmeerklärungen an den einschreibenden Arzt, sofern die Zuordnung zu einer teilnehmenden BKK nicht gegeben ist,
- Versand der Teilnahmeerklärungen in Papierform an die teilnehmende BKK,
- Annahme des bereitgestellten Teilnahmeverzeichnisses der Frauenärzte und der Laborärzte (Anlage 7),
- Abrechnung der Aufwandspauschale für die Regionen ohne Mitgliedschaft in einer regionalen VAG oder in einer ARGE Selektivverträge mit der jeweiligen BKK.

(3) Die VAG Baden-Württemberg stellt den KVen über die AG Vertragskoordination quartalsweise ein Teilnehmerverzeichnis der an dem Vertrag teilnehmenden BKK zur Verfügung (Anlage 1).

(4) Die für die Durchführung des Vertrages notwendigen Formulare und Unterlagen werden den KVen (bzw. den von diesen benannten Stellen) in elektronischer Form von der VAG Bayern zur Verfügung gestellt und übermittelt. Im Falle von notwendigen Formularanpassungen sorgt die VAG Bayern in Abstimmung mit den

Vertragspartnern für die Gestaltung der Formulare und die Übermittlung der aktualisierten Dokumente an die Vertragspartner.

(5) Aus den nach § 15 Absatz 5 des Vertrages übermittelten Verzeichnissen mit teilnehmenden Vertragsärzten erstellt die VAG Bayern eine bundesweite Gesamtübersicht und stellt diese der AG Vertragskoordinierung sowie den teilnehmenden BKKen zur Verfügung.

(6) Die für die Durchführung des Vertrages notwendigen Formulare und Unterlagen werden den KVen (bzw. den von diesen benannten Stellen) in elektronischer Form von der VAG Bayern zur Verfügung gestellt und übermittelt. Im Falle von notwendigen Formularanpassungen sorgt die VAG Bayern in Abstimmung mit den Vertragspartnern für die Gestaltung der Formulare und die Übermittlung der aktualisierten Dokumente an die Vertragspartner.

7) § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die KVen übernehmen die Umsetzung des Teilnahmeverfahrens für alle interessierten Ärzte und genehmigen bei Vorliegen aller für eine Einschreibung vertraglich vereinbarten Teilnahmevoraussetzungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifizierungsnachweise schriftlich die Teilnahme.

8) Satz 1 in § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die KVen pflegen jeweils routinemäßig ein Teilnehmerverzeichnis für die teilnehmenden Ärzte.

9) Folgende Anlagen wurden aufgrund der o.g. Vertragsanpassungen überarbeitet und werden wie folgt ersetzt:

- Anlage 2 „BKK-Beitrittserklärung“ wird durch die beigefügte neue Anlage 2 ersetzt.
- Anlage 3 „Patienteninformation“ wird durch die beigefügte neue Anlage 3 ersetzt.
- Anlage 5 „Muster-Teilnahmeerklärung Arzt“ wird durch die beigefügte neue Anlage 5 ersetzt.
- Anlage 6 „Leistungsbeschreibung und Vergütung“ wird durch die beigefügte neue Anlage 6 ersetzt.
- Anlage 7 „Technische Anlage“ wird durch die beigefügte neue Anlage 7 ersetzt.

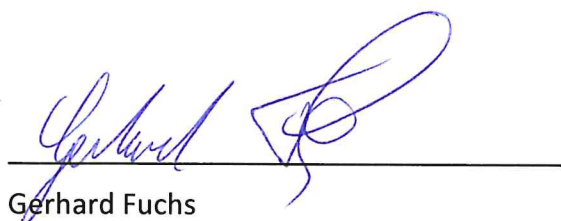
I. Der Hinweis unter dem Inhaltsverzeichnis wird angepasst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Geschlechter.

II. Die übrigen Regelungen des Rahmenvertrages bleiben unberührt.

III. Der Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

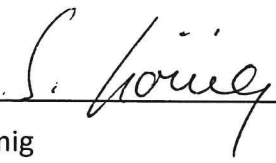
München, den 23.09.2019



Gerhard Fuchs

Vorsitzender des Vertragsausschusses
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern

München, den 23.9.2019



Sigrid König

Vorständin des BKK Landesverbandes Bayern

München, den 19.9.2019

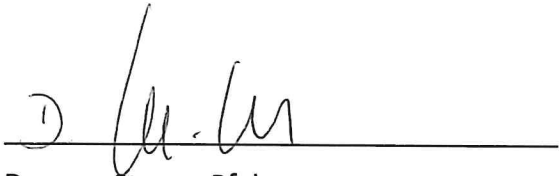


A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized arch over the letters 'mair'.

Florian Mair

Vorsitzender der Mitgliederversammlung
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern

Kornwestheim, den 16.9..2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Stange-Pfalz', is written over a horizontal line.

Dagmar Stange-Pfalz

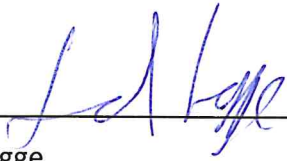
Vorsitzende des Vertragsausschusses
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-
Württemberg

Hannover, den 11.09.2019



Roland Ziemann - BKK Landesverband Mitte
stellvertretend für die Mitglieder
der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte

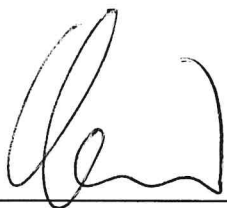
Kornwestheim, den 11.09.2019



Roland Rogge

Vorsitzender des Vertragsausschusses
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Hessen

Essen, den 10.09.2019



Ralf Heinser

Geschäftsbereichsleitung BKK LV Nordwest

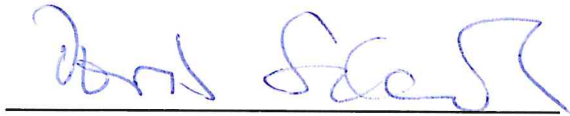
München, den 04.09.2019



Armin Schimsheimer

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und
Saarland


München, den 19.9.2019



Doris Scharrel

2. Vorsitzende des
Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.

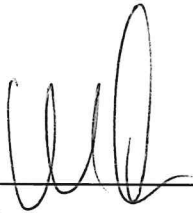
82, den 19.9. 2019



Dr. Bernhard Wiegel

Vorstandsmitglied des
Berufsverbands Deutscher Laborärzte e.V.

Berlin, den 12. 09.2019



Dr. Andreas Gassen

Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
AG Vertragskoordinierung

Anlagen

Anlage 2 „BKK-Beitrittserklärung“

Anlage 3 „Patienteninformation“

Anlage 5 „Muster-Teilnahmeerklärung Arzt“

Anlage 6 „Leistungsbeschreibung und Vergütung“

Anlage 7 „Technische Anlage“